

Öffentliche Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte nach den §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weisen wir die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Emden auf das Recht hin, der Weitergabe ihrer Daten aus dem Einwohnermelderegister nach § 50 Abs. 1 bis 3 BMG, § 42 Abs. 1 BMG und § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen bezieht sich auf die nachfolgend genannten Datenübermittlungen:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Für die Stadt Emden gilt: Ein Widerspruch gegen die Weitergabe dieser Daten ist an die Stadt Emden, Fachdienst Bürgerbüro, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden, zu richten.

Entsprechende Formulare können im Bürgerbüro der Stadt Emden in Empfang genommen werden. Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe kann auch online über www.emden.de/buergerservice/formulare-und-antraege eingereicht werden.

Schon früher im Bürgerbüro eingereichte Widerspruchserklärungen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert zu werden.